

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Gafner, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1944)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1944

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**

I. Allgemeines

Kirchgemeinden und Pfarrstellen

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und deren Umschreibung sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Der von der Kirchgemeinde Bümpliz seit langem postulierte Anschluss an die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern konnte leider auch im letzten Jahr noch nicht vollzogen werden. Die Kirchgemeindeversammlung von Bümpliz hat am 3. Dezember 1944 erneut zu der Angelegenheit Stellung genommen und den Kirchgemeinderat beauftragt, die Verhandlungen mit den zuständigen Instanzen und Behörden weiterzuführen. Eine endgültige Stellungnahme der Behörden der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern steht immer noch aus. Die Regelung der Anschlussfrage ist um so dringender, weil im Zusammenhang damit auch die Umschreibung und Organisation der französisch-reformierten Kirchgemeinde der Stadt Bern neu geordnet werden muss. Die Kirchendirektion wird sich, soweit an ihr, bemühen, eine baldige befriedigende Lösung herbeizuführen.

Neue *Pfarrstellen* sind im Berichtsjahr nicht errichtet worden. Hilfsgeistlichenstellen wurden errichtet von der Kirchgemeinde Muri (für Gümligen), der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel und der französisch-reformierten Kirchgemeinde Tavannes. Die

Schaffung dieser Hilfsgeistlichenstellen ist vom Regierungsrat gutgeheissen worden. Die Kirchendirektion wurde ermächtigt, an die Besoldung der drei Hilfsgeistlichen den im Besoldungsdekret vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag von je Fr. 3200 (ab 1. Januar 1945 Fr. 3400) auszurichten.

Im Laufe des Jahres 1944 sind 12 Gesuche eingelangt um Errichtung neuer Pfarrstellen bzw. Umwandlung von Hilfsgeistlichenstellen in volle Pfarrämter und um staatliche finanzielle Beteiligung an neu zu errichtenden Hilfsgeistlichenstellen.

Auf Ende 1944 waren folgende Begehren unerledigt:
Lauterbrunnen: Gesuch um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle. In dieser ausgedehnten Kirchgemeinde amtiert nun ab Frühjahr 1945 zur Entlastung des Ortspfarrers zunächst ein nichtständiger Vikar.

Saanen: Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle, respektive Umwandlung der Bezirkshelferstelle Saanen-Obersimmental in eine zweite Pfarrstelle von Saanen.

Bern, französisch-reformierte Kirchgemeinde: Gesuch vom 20. Juni 1942 um Schaffung einer dritten Pfarrstelle.

Bern, Nydeck-Kirchgemeinde:

- a) Gesuch um Abtrennung des Südostquartiers (Brunnadern-Murifeld) und Bildung einer neuen Kirchgemeinde: Petrusgemeinde.
- b) Gesuch um Schaffung einer neuen Pfarrstelle.

Diese beiden Begehren stehen in engem Zusammenhang mit dem projektierten Kirchenbau im Brunnadernquartier. Mit den Bauarbeiten kann voraussichtlich im Frühjahr 1946 begonnen werden.

Biglen: Gesuch vom 1. Juli 1943 betreffend Hilfsgeistlichenstelle für Landiswil (seither erledigt).

Langnau: Gesuch vom 10. November 1943 betreffend Hilfsgeistlichenstelle (seither erledigt).

Brienz: Gesuch vom 21. Januar 1944 betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle (seither erledigt).

Jegenstorf: Gesuch vom 13. März 1944 betreffend Hilfsgeistlichenstelle.

Burgdorf: Gesuch vom 28. Februar 1944 betreffend Hilfsgeistlichenstelle (seither erledigt).

Köniz: Gesuch vom 8. Mai 1944 betreffend Hilfsgeistlichenstelle für das Wangental, mit Sitz in Oberwangen.

Thun: Gesuch vom 25. Mai 1944 betreffend Hilfsgeistlichenstelle für den Bezirk Gwatt-Schoren-Allmendingen (seither erledigt).

Gsteig-Interlaken: Gesuch vom 5. Juni 1944 um Errichtung einer dritten Pfarrstelle, mit Sitz in Bönigen.

Spiez: Gesuch vom 24. Juli 1944 betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle (seither erledigt).

Huttwil: Gesuch vom 28. September 1944 betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle.

Bümpliz: Gesuch vom 30. Oktober 1944 betreffend Hilfsgeistlichenstelle.

Mett-Madretsch: Gesuch vom 7. November 1944 um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für Madretsch.

Belp: Gesuch vom 11. Dezember 1944 betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle.

Laufen, römisch katholische Kirchgemeinde: Gesuch vom 12. Mai/23. September 1944 um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle.

Über die seit dem 1. Januar 1945 erledigten Begehren wird der nächste Verwaltungsbericht nähere Angaben enthalten.

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1944:

	Zahl der Kirchgemeinden		
Reformierte Kirche	203 ¹⁾		
Römisch-katholische Kirche	89 ¹⁾		
Christkatholische Kirche	4		
	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	249 ²⁾	9	11
Römisch-katholische Kirche	89	—	12
Christkatholische Kirche . .	4	—	2

¹⁾ Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind in diesen Zahlen inbegriffen.

²⁾ In dieser Zahl ist inbegriffen die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.

Kirchgemeindereglemente

Im Berichtsjahr sind keine neuen Reglemente zur Prüfung und Genehmigung eingesandt worden. Einzelne Teilrevisionen von Kirchgemeindereglementen wurden vom Regierungsrat genehmigt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes auf den 1. Januar 1946 haben die Kirchgemeinden ihre Reglemente innert einer Frist von drei Jahren diesem Gesetz anzupassen und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorzulegen.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen

Nach der Zusammenstellung im Verwaltungsbericht für 1942 hatten auf Ende 1942 92 evangelisch-reformierte und 2 christkatholische Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. Neu hinzugekommen ist seither noch die Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken, die den Frauen das unbeschränkte Stimmrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten zubilligte.

Gemäss der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 umfasst die protestantische Bevölkerung des Kantons Bern 625,110 Personen. Von diesen entfallen auf die 93 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit kirchlichem Stimmrecht der Frauen 381,259 Personen.

Im neuen Kirchengesetz (Art. 15) ist die allgemeine Einführung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten festgelegt, worüber der Verwaltungsbericht für 1945 weitere Mitteilungen enthalten wird.

Kirchliche Bautätigkeit

Dem Tätigkeitsbericht des Synodalrates ist zu entnehmen, dass zurzeit nur *ein* kirchliches Bauwerk, die Kirche von Bassecourt, im Entstehen begriffen ist. Andere dringende kirchliche Bauten in verschiedenen Gemeinden müssen, wie schon früher erwähnt, immer wieder zurückgestellt werden, weil die erforderlichen Baustoffe nicht erhältlich sind.

Der Regierungsrat hat die Direktionen des Erziehungs- und des Kirchenwesens mit Beschluss vom 7. November 1944 ermächtigt, aus ihren Krediten als Beitrag an die Kosten der Ausführung eines Glasgemäldes im Berner Münster je Fr. 1000 auszurichten.

Kirchensteuerwesen

In den Fällen, wo die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche und im Zusammenhang damit die Kirchensteuerpflicht streitig ist, entscheidet die Kirchendirektion nach Vernehmlassung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig (§ 3, Abs. 3, des Kirchensteuerdekretes). Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr in zwei derartigen Fällen einen Entscheid getroffen und festgestellt:

1. Am Grundsatz, dass als Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern auch Mitglieder reformierter Freikirchen und Gemeinschaften zu betrachten sind, solange sie aus der erstern nicht förmlich austreten, ist auch in Zukunft festzuhalten. Dagegen ist der Erklärung des Steuerpflichtigen, von einem bestimmten Zeitpunkt hinweg nicht gleichzeitig einer Freikirche und der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören zu wollen, Rechnung zu tragen.

2. In dem zu beurteilenden Fall hatte die betreffende Person erklärt, der christkatholischen Kirchengemeinde Bern nicht mehr angehören zu wollen, ohne gleichzeitig ihren förmlichen Austritt aus der christkatholischen Landeskirche zu erklären. Nach § 24, Abs. 1, des Kirchensteuerdekretes hat indessen der Austritt aus einer einzelnen Kirchengemeinde keine rechtliche Wirksamkeit.

Die Kirchendirektion hat im übrigen auf verschiedene Anfragen betreffend Kirchensteuerpflicht vorbehaltlich des Entscheides der zuständigen Instanzen (Rekurskommission und Verwaltungsgericht) unverbindlich Auskunft erteilt. Endlich befasste sie sich mit den Vorarbeiten für eine Teilrevision des Kirchensteuerdekretes vom 16. November 1939, das den Vorschriften des neuen Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 angepasst werden musste. Über die Erledigung dieses Geschäftes wird sich die Kirchendirektion im Verwaltungsbericht für 1945 äussern.

Hinsichtlich der Steuerpflicht bei gemischter Ehe hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 7. Februar 1944 die stellvertretende Steuerpflicht des keiner Landeskirche angehörenden Ehemannes für seine Ehefrau verneint. Diese Steuerpflicht ist nun im Abänderungs- und Ergänzungsdekret vom 25. Januar 1945 grundsätzlich geordnet.

Rechnungs- und Besoldungswesen

Auch für das Jahr 1944 wurden an die Geistlichen zu den ordentlichen dekretsgemässen Besoldungen Teuerungszulagen in dem für das Staatspersonal geltenden Ausmass ausgerichtet, ebenso an die Bezüger von Leibgedingen nach der für die Rentenbezüger der Hilfskasse massgebenden Regelung.

Im Berichtsjahr konnte gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1942 an neun Geistliche das Dienstaltersgeschenk für 25 bzw. 40 Dienstjahre mit der üblichen Urkunde verabfolgt werden.

Die reinen Gesamtausgaben des Staates für die Verwaltung des Kirchenwesens, die in der Hauptsache auf die Besoldungen der Geistlichen entfallen, belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2,863,404. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Verwaltungskosten der Direktion.	Fr.	5,690.25
Evangelisch-reformierte Kirche. . .	»	2,270,292.— ¹⁾
Römisch-katholische Kirche . . .	»	543,785.10 ¹⁾
Christkatholische Kirche	»	43,636.65 ¹⁾
		Fr. 2,863,404.—

Über die Zusammensetzung der Kosten innerhalb der einzelnen Landeskirchen wird auf Abschnitt III hienach verwiesen.

Das Rechnungs- und Besoldungswesen bedeutet bei den zurzeit geltenden Vorschriften für die Kirchendirektion nach wie vor eine bedeutende Arbeitsbelastung.

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

II. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind die Vorarbeiten für das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens fortgesetzt worden. Innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche bildete der Gesetzesentwurf in Pfarrerversammlungen, bei den Bezirkssynoden und endlich in der kantonalen Kirchensynode Gegenstand eingehender Erörterungen. Die kantonale Kirchensynode hat sich in zwei ausserordentlichen Sitzungen vom 10. März und 18. April 1944 mit dem Gesetzesentwurf befasst und zuhanden der staatlichen Behörden ihre Anregungen und Abänderungsvorschläge formuliert. Als Ergebnis ihrer Beratungen äusserte sie sich zum Gesetzesentwurf grundsätzlich in einer zustimmenden Vernehmlassung. In ihrer ordentlichen Sitzung vom 28. November 1944 nahm die Kirchensynode noch besonders Stellung zu Art. 67 des Gesetzesentwurfes (Kirchenverfassung und Volksrechte), den sie nach einer etwas verworrenen Diskussion in der vorliegenden Formulierung mit 99 gegen 59 Stimmen ablehnte.

Die Wünsche und Vorschläge der Kirchensynode und ihrer Kommission sind vom Regierungsrat, von der vorberatenden Kommission des Grossen Rates und von diesem selbst geprüft und, soweit sie sich als begründet und praktisch durchführbar erwiesen, berücksichtigt worden. Die erste Beratung des Gesetzesentwurfes im Grossen Rat erfolgte in den Sitzungen vom 20./21. September 1944. Zweite Beratung und Volksabstimmung fallen in das Jahr 1945; das Ergebnis und die wesentlichsten Neuerungen des Gesetzes werden im nächsten Verwaltungsbericht zu besprechen sein.

III. Verwaltung

A. Reformierte Kirche

Kirchensynode und Synodalrat

Die *Kirchensynode* tagte ausserordentlicherweise am 10. März und 18. April 1944 und befasste sich in diesen Sitzungen, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ausschliesslich mit dem Kirchengesetzesentwurf. Die ordentliche Sitzung vom 28. November 1944 war in der Hauptsache den üblichen Jahresgeschäften gewidmet. Vier bisherige Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungskommission wurden in ihrem Amte bestätigt und an Stelle des wegen Krankheit ausscheidenden Pfarrers K. Lindt neu gewählt Pfarrer W. Bieri in Wengi.

Nach Behandlung verschiedener Motionen genehmigte die Kirchensynode die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1943. Der ebenfalls genehmigte ordentliche Voranschlag für 1945 sieht neben Ausgaben für Verwaltung, kirchliche Aufgaben und Werke folgende Beiträge an Kirchengemeinden vor:

Beiträge an Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen	Fr. 13,000
» an Gemeindevikariate	» 32,000
» für Religionsunterricht in den solothurnischen Gemeinden	» 3,100
Pastoration in weitzerstreuten Gemeinden	» 1,650

Übertrag Fr. 49,750

	Übertrag	Fr. 49,750
Hilfsfonds für schwerbelastete Gemeinden	»	5,000
Beiträge an Neubauten	»	35,000
» an Renovationen	»	10,000
	Total	Fr. 99,750

Gemäss einem ausserordentlichen Voranschlag soll als Beitrag an die Sammlung der schweizerischen reformierten Kirchen für die Schwesterkirchen in den vom Kriege heimgesuchten Ländern eine Summe von 275,000 Franken verausgabt und durch einen Zuschuss aus der Kapitalverwaltung der kirchlichen Zentralkasse, eine besondere Steuer der Kirchgemeinden und durch eine Opfersammlung im ganzen Kirchengebiet gedeckt werden. Die Kirchensynode stimmte auch diesem ausserordentlichen Voranschlag zu.

Der Ertrag der Weihnachtssammlung soll in gewohnter Weise der Winterhilfe zugewendet werden.

Für weitere Angaben über die Verhandlungen der Kirchensynode wird auf den im Druck erscheinenden Bericht verwiesen.

Über die umfangreiche Tätigkeit des *Synodalrates* orientiert der einlässliche Geschäftsbericht dieser Behörde, auf den ebenfalls verwiesen wird. Wir beschränken uns nachstehend auf eine summarische Zusammenfassung von Verhandlungen, denen besondere Bedeutung zukommt, soweit sie nicht an anderer Stelle bereits erwähnt sind.

Die Anwesenheit einer grossen Anzahl von Internierten im Kanton Bern veranlasste den Synodalrat, den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern in einem Kreisschreiben wertvolle Aufklärung und Wegleitung über das Problem der Stellungnahme gegenüber den betreffenden Angehörigen von kriegführenden Staaten zu erteilen. Neben besondern Hinweisen über das Verhalten und unsere Verantwortung gegenüber den Internierten umschreibt das Kreisschreiben auch die Voraussetzungen, unter denen die protestantischen Kirchen für Interniertengottesdienste zur Verfügung gestellt werden können. In gleicher Weise befasste sich der Synodalrat in einer in der Presse erschienenen allgemeinen Kundgebung mit der Interniertenfrage.

Als eine der vornehmsten Aufgaben zur Bekämpfung entgegengesetzter Zeitströmungen stellt sich für den Synodalrat fortgesetzt die Sorge um eine würdige Gestaltung des christlichen Sonntages. Mit Kreisschreiben vom 10. Mai 1944 wurden die kirchlichen Ortsbehörden vom Synodalrat erneut eingeladen, ihre besondere Aufmerksamkeit der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Sonntagsschutz zu schenken. Ein besonderes Flugblatt mit dem Titel «Tragt Sorge zum Sonntag» soll auf Pfingsten und bei anderer Gelegenheit am Ausgang des Gottesdienstes verteilt und auch sonstwie bekanntgemacht werden. Das erwähnte Kreisschreiben schliesst mit der eindringlichen Mahnung: «Eine Offensive zugunsten des christlichen Sonntages tut not! Jeder helfe an seinem Ort, gemäss seiner Stellung und Verantwortung mit bei diesem guten Kampf.»

In diesem Zusammenhang ist noch zu verweisen auf die vom Synodalrat herausgegebene und allen Kirchgemeinderäten zugestellte Sammlung der gesetzlichen Erlasse und behördlichen Wegleitungen über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung. Die Sammlung enthält

alle einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern sowie die Erlasse und Wegleitungen der Kirchensynode und des Synodalrates. Sie bildet ein wertvolles und praktisches Nachschlagewerk für alle Kirchenbehörden und übrigen Instanzen, denen die Handhabung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe obliegt oder die sich sonstwie mit der Materie zu befassen haben.

Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten im Jahr 1944 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag (6. Februar 1944), je zur Hälfte bestimmt für den Kirchenbau in Zuchwil und für den Bibelfonds	Fr. 10,119.95
2. Die Pfingstsonntagskollekte, bestimmt zu $\frac{2}{3}$ für die Krankenpflege-stiftung der bernischen Landeskirche, zu $\frac{1}{3}$ für die Fürsorgestelle für jugendliche Deutschschweizer im Welschland	» 11,645.90
3. Die Bettagskollekte, bestimmt zur einen Hälfte für die evangelischen Schweizergemeinden im Ausland, zur andern Hälfte für die Rückwanderer-hilfe	» 28,141.—
4. Die Reformationssteuer 1944 zu-gunsten eines Kirchen- und Pfarr-hausbaues in Escholzmatt Kollekte Fr. 17,762.25 Kinderlehrgaben » 3,088.15	» 20,850.40
5. Die Weihnachtskollekte für die Win-terhilfe	» 19,527.70
	Total Fr. 90,284.95

Nichtständige Vikariate

Seit etwas mehr als zwei Jahren werden durch den Synodalrat in Verbindung mit den zuständigen Behörden in grössern Kirchgemeinden nichtständige Vikariate (Gemeindevikariate) errichtet mit dem doppelten Zweck, einerseits den vielen jungen Theologen Arbeitsgelegenheit zu bieten, anderseits in den betreffenden Kirchgemeinden eine bessere kirchliche Betreuung der Gemeindeglieder herbeizuführen und den Ortspfarrer zu entlasten. Wo es sich als notwendig erweist, werden diese nichtständigen Vikariate später in ständige Hilfsgeistlichenstellen übergeleitet und diese wiederum nach einiger Zeit in volle Pfarrämter, sofern hierfür alle Voraussetzungen zutreffen. Über Aufgabe und Bedeutung der Gemeindevikariate wird auf die Ausführungen in den beiden letzten Verwaltungsberichten der Kirchendirektion verwiesen. Das vielerorts in Erscheinung tretende vermehrte Interesse für die Kirche und das Bedürfnis weiter Volkskreise nach ausreichender Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse ist in der heutigen unruhigen Zeit ein erfreuliches Zeichen. Es liegt zweifellos auch im Interesse der Staatsbehörden, dieser begrüssenswerten Erscheinung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, wozu sich mit der finanziellen Unterstützung der Gemeindevikariate eine günstige Gelegenheit bietet. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 3. November 1944 die Kirchendirektion ermächtigt, dem Synodalrat für bereits be-

stehende und neu zu errichtende Gemeindevikariate an die Besoldung der Vikare im Einzelfall den bisherigen monatlichen Beitrag von Fr. 75 bis zum Gesamtbetrag von jährlich Fr. 16,000 für die Jahre 1945 und 1946 auszurichten.

Wenn also diese Vikariate tatsächlich einem Bedürfnis entsprechen, so ist ihre Förderung um so notwendiger, als in der letzten Zeit insbesondere im deutsch-reformierten Kantonsteil die Besetzung der Pfarrstellen stabil bleibt und wenig Vakanzen eintreten, während die Zahl der Predigtamtskandidaten ständig ansteigt.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates

Einem Begehren der Holzrechtsamegemeinde Eriswil entsprechend, hat sich der Regierungsrat mit der Ablösung der Holzlieferungspflicht dieser Korporation gegenüber der Pfarrei Eriswil einverstanden erklärt und die entsprechende Loskaufsumme festgesetzt. Damit übernimmt der Staat die Verpflichtung, dem Pfarrer von Eriswil künftig eine jährliche Holzentschädigung in bar auszurichten.

Weiterhin hat der Regierungsrat in verschiedenen Fällen, wo dem Pfarrer keine Amtswohnung zur Verfügung steht, die entsprechende Barentschädigung (Wohnungsentschädigung) neu festgesetzt. Weitere Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates bezüglich der Verwaltung des Kirchenwesens sind an anderer Stelle bereits angeführt.

Verhandlungen der Kirchendirektion

Die Geschäftsführung der Kirchendirektion erstreckte sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die ordentlichen Verwaltungsarbeiten und die Vorbereitung der vom Regierungsrat und dem Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte. Bei gelegentlichen Anständen und Meinungsverschiedenheiten über Naturalleistungen von Gemeinden und Korporationen sucht die Kirchendirektion jeweils eine gütliche Verständigung herbeizuführen.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Predigtamtskandidaten 11
 - b) auswärtige Geistliche 7
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
 - a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
 - b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 5
3. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 2
 - b) im Ruhestand 5
4. Beurlaubungen:
 - a) auf kürzere bestimmte Zeit 3
 - b) auf unbestimmte Zeit 1

Die Kirchendirektion hat 7 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auf Ende 1944 waren sämtliche Pfarrstellen besetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 7 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 5 Pfarrverwesern und 12 Vikarien.

In 35 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren durch stille Wahl bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betrugen im Jahr 1944 insgesamt Fr. 2,270,292. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen . . .	Fr. 1,880,919.50 ¹⁾
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen »	62,922.90
Holzentschädigungen »	74,191.80
Leibgedinge »	2,750.—
Theologische Prüfungskommission . »	2,708.80
Mietzinse »	243,500.—
Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen »	3,300.—
	Fr. 2,270,292.—

B. Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kommission des Kantons Bern ist am 13. Februar 1944 durch die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinden für eine am 1. Januar 1944 beginnende Amtsdauer von vier Jahren neu gewählt worden. Der Kommission gehören 4 Mitglieder geistlichen und 7 Mitglieder weltlichen Standes an. Das Bureau der Kommission ist von dieser in der bisherigen Zusammensetzung bestätigt worden mit Dr. Simon Brahier, Fürsprecher in Münster, als Präsident, Alphonse Gueniat, Dekan in Delsberg, als Vizepräsident, und Ernest Froidevaux, Angestellter in Biel, als Sekretär-Kassier.

Der Regierungsrat hat als Präsident der römisch-katholischen Prüfungskommission an Stelle des zurückgetretenen Generalvikars E. Folletête Professor Dr. Charles Humair in Solothurn gewählt.

Der Beitrag des Staates an die Pfarrbesoldungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im alten Kantonsteil für die Jahre 1942, 1943 und 1944 konnte nunmehr auf Grund der konfessionellen Gliederung der Wohnbevölkerung im Kanton Bern nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 genau bestimmt und ausbezahlt werden (Regierungsratsbeschluss vom 14. April 1944).

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Priesteramtskandidaten 3
 - b) auswärtige Geistliche 2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
 - a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
 - b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 2
3. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 0
 - b) im Ruhestand 0
4. Beurlaubungen 2

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

Die Kirchendirektion hat 5 Pfarrstellen zur Neu-besetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1944 war einzig die Pfarrstelle Buix unbesetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 4 Kirchengemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 5 Pfarrverwesern und 6 Vikarien.

In 8 Kirchengemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1944 Fr. 543,785.10. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen ¹⁾ . . .	Fr. 486,948.65
Wohnungsentschädigungen	» 4,500.—
Holzentschädigungen	» 1,800.—
Leibgedinge	» 38,622.60
Bischof: Beitrag an Besoldung und Ver-	
waltungskosten	» 5,046.75
Besoldungen der Domherren	» 8,381.40
Theologische Prüfungskommission . .	» 16.20
	Fr. 545,315.60
abzüglich Einnahmen auf den Budget-	
rubriken V C 1 und V C 8	» 1,530.50
Nettokosten	Fr. 543,785.10

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

C. Christkatholische Kirche

Die *christkatholische Kommission des Kantons Bern* hat ihr Bureau neu bestellt in folgender Zusammen-
setzung:

Präsident: Jules Bloch, Sektionschef in Biel.

Vizepräsident: Alfred Kramis, Pfarrer in Bern.

Sekretär-Kassier: Walter Herzog, Pfarrer in Laufen.

Der Pfarrer der christkatholischen Kirchengemeinde Biel, Paul Richterich, ist durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren in seinem Amt bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* betrugen im Jahr 1944 Fr. 43,636.65. Sie setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Besoldungen der Geistlichen ¹⁾	Fr. 38,132.30
Wohnungsentschädigungen	» 1,300.—
Holzentschädigungen	» 1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	» 2,750.—
Theologische Prüfungskommission . .	» 54.35
	Fr. 43,636.65

Bern, den 29. Mai 1945.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Juni 1945

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**